

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Ottmar von Holtz, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22682 –**

Staatsverschuldung in Entwicklungs- und Schwellenländern und die SARS-CoV-2-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Folgen der COVID-19-Pandemie sind weitreichend. Bis Ende August 2020 gab es laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweit mehr als 26 Millionen nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektionen und mehr als 850 000 Todesfälle. Global droht eine wirtschaftliche Depression: Millionen von Arbeitsplätzen und damit Existenzen sind bedroht, Rücküberweisungen der Diaspora in die Länder des Globalen Südens nehmen stark ab, ebenso wie Investitionen. Hunderte Millionen Menschen sind zusätzlich von Armut und Hunger bedroht. Die globalen Eindämmungsstrategien, wenngleich von Staat zu Staat unterschiedlich, gehen einher mit einem drastischen Einbruch der Wirtschaft. Kaum ein Staat kann sich dem aufgrund der engen Verflechtung entziehen. Die Weltbank prognostizierte im Juni 2020 für das laufende Jahr einen Rückgang des globalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um mehr als 5 Prozent. Zu Beginn der Pandemie zogen Investoren aus Entwicklungs- und Schwellenländern in bis dahin ungekannter Größenordnung Kapital von in der Spitze über 100 Mrd. US-Dollar ab. Insbesondere die Unterbrechung von Lieferketten und der Einbruch beim Absatz von Rohstoffen bedingt einen enormen Preisverfall und reduziert die Einnahmen rohstoffexportierender Länder drastisch. In der Folge gerieten zahlreiche Entwicklungs- und Schwellenländer, die ohnehin bereits eine z. T. sehr hohe Staatsverschuldung vor dem Ausbruch der Pandemie aufwiesen, in akute Zahlungsschwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Länder für die Gesundheits- und/oder Lebensmittelversorgung der Bevölkerung enorme Summen einsetzen müssen. Die G20, auf Initiative von Weltbank und Internationalem Währungsfonds (IWF), reagierten darauf mit Sonderprogrammen und einer Stundung des Schuldendienstes (Debt Service Suspension Initiative – DSSI), zunächst befristet bis Ende 2020.

1. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung vom Angebot der Stundung des Schuldendienstes durch die G20 Gebrauch gemacht?

Welche Summen wurden bislang gestundet?

Anträge auf Schuldenstundung gemäß den Rahmenbedingungen des Schuldenmoratoriums „*Debt Service Suspension Initiative*“ (DSSI) haben nach Kenntnis der Bundesregierung die folgenden Staaten bei den G20 gestellt (verwendet werden hier und im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die gebräuchlichen Kurzbezeichnungen der Staaten und nicht deren amtliche Bezeichnungen): Afghanistan, Angola, Äthiopien, Burkina Faso, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Dschibuti, Dominica, der Elfenbeinküste, Fidschi, Gambia, Grenada, Guinea, dem Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kirgisistan, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, den Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Pakistan, Papua Neuguinea, der Republik Kongo, Sambia, Samoa, Sao Tome und Príncipe, Sankt Lucia, Senegal, Sierra Leone, Tadschikistan, Tansania, Tschad, Togo, Tonga, Uganda und Vanuatu. Allein die von den G20 gestundete Gesamtsumme beträgt ca. 4,53 Mrd. USD.

- a) Welchen Staaten hat Deutschland Schulden gestundet?

Wie hoch waren die davon betroffenen Summen?

Deutschland hat Schulden der Elfenbeinküste, des Jemen, Kameruns, Kirgisistans, Myanmars, Pakistans, Papua Neu Guineas und Tadschikistans gestundet. Der seitens Deutschlands gestundete Gesamtbetrag liegt im Moratoriumszeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2020 bei ca. 135 Mio. Euro.

- b) Hat Deutschland Staaten eine Stundung angeboten, die aber bislang abgelehnt wurde?

Falls ja, welche Staaten mit welchen Summen sind betroffen?

Die Stellung von DSSI-Anträgen steht allen antragsberechtigten Staaten frei.

- c) Wie ist das Moratorium der G20-Länder konkret ausgestaltet?

Fallen in der Zeit der Stundung Zinszahlungen oder Gebühren an, oder ist die Stundung für die Gläubiger kostenfrei?

Die bilaterale Umsetzung des Schuldenmoratoriums soll laut dem abgestimmten „DSSI Term Sheet“ barwertneutral („NPV-neutral“) gestaltet werden, d. h. ein fester Zinssatz wurde nicht vereinbart und ist von jedem Gläubigerland unter Berücksichtigung seiner Refinanzierungskosten selbst festzulegen. Deutschland berechnet 0 (null) Prozent Zinsen für die Stundung.

- d) Wie begründen die G20 nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschränkung des Zugangs zu einer Stundung nur auf die sog. IDA-Länder (IDA = Internationale Entwicklungsorganisation)?

Warum kommen keine anderen Kriterien (beispielsweise Betroffenheit, Überschuldungsgrad, Schuldentragfähigkeit) als das Pro-Kopf-Einkommen zur Anwendung?

Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Hat die Bundesregierung sich für andere Kriterien eingesetzt, oder plant sie, dies zu tun?

Gemäß dem im April 2020 von den in G20- und im Pariser Club zusammengefassten Staaten beschlossenen DSSI-Term Sheet werden in die DSSI nicht nur die IDA-Staaten, sondern auch alle am wenigsten entwickelten Staaten entspre-

chend der Definition der Vereinten Nationen einbezogen. Das Ziel der G20-Staaten und des Pariser Clubs war und ist, mit der DSSI jetzt die ärmsten und besonders von der COVID-19 Krise betroffenen Staaten durch Schuldenstundung zu entlasten und ihnen so kurzfristig die nötige Liquidität für erforderliche Krisenreaktion zu ermöglichen. Manche DSSI-Staaten, wie auch andere Staaten, haben kein Liquiditäts-, sondern ein Solvenzproblem. Die Staaten der G20 und des Pariser Clubs, darunter Deutschland, beraten derzeit, wie auch für Staaten mit Solvenzproblemen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und vereinbart werden können.

2. Inwieweit werden Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestundet bzw. wurden für eine Stundung im Rahmen der G20-Initiative für eine Stundung angeboten?

Im Rahmen des G20-Schuldenmoratoriums ist die KfW aktuell in der Stundung von Darlehen aus Haushaltsmitteln im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit betroffen, die die KfW im Auftrag des Bundes einging. Grundsätzlich bestünde im Rahmen der G20-Initiative auch die Möglichkeit, neben den Darlehen aus Haushaltsmitteln auch solche aus Marktmitteln der KfW Entwicklungsbank zu stunden, die dem Term Sheet der DSSI entsprechen. Stundungsanträge, die diese Darlehen aus Marktmitteln betreffen, wurden bislang allerdings nicht gestellt.

- a) Werden auch KfW-IPEX-Forderungen in das aktuelle und eventuell auszudehnende Moratorium einbezogen?

Das ist grundsätzlich nicht der Fall. Teil des Moratoriums sind jedoch auch bundesgedeckte Exportkredite, soweit diese vom Bund entschädigt werden mussten und im Rahmen des Pariser Clubs umgeschuldet wurden. Im Rahmen der Stundung durch den Bund ist die KfW IPEX-Bank daher im Rahmen ihrer Selbstbehalte in das G20-Schuldenmoratorium involviert.

- b) Waren KfW-IPEX-Forderungen auch schon früher Gegenstand von Pariser-Club-Restrukturierungen, falls ja, wann, welche Summen, und gegenüber welchen Schuldnern?

Auch im Rahmen von Schuldenrestrukturierungen bundesgedeckter Exportkredite durch den Bund über den Pariser Club ist die KfW IPEX-Bank im Regelfall in Höhe ihrer Selbstbehalte involviert. Höhe und Umfang dieser Forderungen unterliegen grundsätzlich dem Geheimhaltungsschutz der KfW IPEX-Bank für eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, um auf dem Markt agieren und mittelbar zur staatlich geschützten Aufgabe der KfW beitragen zu können.

3. Inwieweit haben private Gläubiger nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber Entwicklungs- und Schwellenländern nach dem Vorbild der G20 im Zuge der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Schuldenerlasse bzw. Schuldenstundungen angeboten bzw. gewährt?

Wenn ja, in welchem Umfang für welche Länder (bitte nach Gläubiger, Land und Summe auflisten)?

- a) Setzt sich die Bundesregierung für marktbasiertere oder gesetzliche Maßnahmen ein, um auch private Gläubiger einzubeziehen (vgl. <https://www.oxfam.de/presse/pressemitteilungen/2020-07-16-schuld-enkrise-corona-g20-private-glaeubiger-pflicht-nehmen>), und wenn ja, für welche, und macht sie dies zur Voraussetzung für eine Verlängerung der DSSI?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet.

In dem im April 2020 von den G20- und den Pariser Club-Staaten beschlossenen Term Sheet zur DSSI heißt es zur Beteiligung der privaten Gläubiger: „Private creditors will be called upon publicly to participate in the initiative – d. h. an der DSSI – on comparable terms.“ Das bedeutet, dass die privaten Gläubiger auf freiwilliger Basis an der DSSI teilnehmen sollen. Nach Angaben des IWF und der Weltbank beteiligen sich aber bislang keine privaten Gläubiger an der DSSI. Eine Bitte von Schuldnerstaaten an ihre privaten Gläubiger, im Rahmen der DSSI Schulden zu stunden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Vorsitz des Pariser Clubs (französisches Wirtschafts- und Finanzministerium) hat sich seit Beginn der Verhandlungen um DSSI intensiv um eine freiwillige Beteiligung des Privatsektors an dem Moratorium bemüht. Nach Auffassung des Pariser Club-Vorsitzes erweist sich eine Beteiligung privater Gläubiger an der DSSI nach den bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung der DSSI auf freiwilliger Basis als nur schwer erreichbar.

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung und setzt sich für eine verbindliche Beteiligung privater Gläubiger im Rahmen etwaiger Schuldenerleichterungen für DSSI- oder andere Staaten ein, was auch bisher gängige Praxis der Schuldenrestrukturierungen im Pariser Club ist.

- b) Werden Maßnahmen diskutiert, die die Bundesregierung ablehnt, und wenn ja, welche?

Derzeit werden mögliche Maßnahmen zur Einbeziehung privater Gläubiger in künftige Schuldenrestrukturierungen von den G20- und den Pariser Club-Staaten geprüft.

- c) Wollen die G20-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung verhindern, dass erst der Verzicht von Gläubigerstaaten und deren Steuerzahlerinnen und Steuerzahler infolge des Moratoriums dazu führt, dass der Schuldendienst (Zins und Tilgung) gegenüber privaten Gläubigern geleistet werden kann?

Wie ist hierzu die Haltung der Bundesregierung?

Das von den G20- und den Pariser Club-Staaten beschlossene Moratorium beinhaltet keinen Erlass von Forderungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3b hingewiesen.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr eines „Gläubigertausches“ im Vorfeld potenziell notwendiger Schuldenrestrukturierungen und die damit einhergehende Verlagerung der „Insolvenzmasse“ von privaten auf öffentliche (bilaterale und multilaterale) Gläubiger?

Auf die Antwort zu Frage 3b wird hingewiesen.

- e) Teilt die Bundesregierung derzeit gemachte Vorschläge, durch öffentliche Garantien oder Zweckgesellschaften private Gläubiger zu Schuldenstundungen zu bewegen (z. B.: <https://www.ft.com/content/c784b7f5-6a07-4500-bb4a-da4f95f891f8>; bitte begründen)?

Die Bundesregierung prüft derartige Vorschläge.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3b hingewiesen.

- f) Waren KfW-IPEX-Forderungen jemals Gegenstand von Umschuldungen des Londoner Clubs, falls ja, wann, welche Summen, gegenüber welchen Gläubigern?

Nein.

Die KfW IPEX-Bank ist nicht Mitglied des Londoner Clubs.

4. Wofür wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Stundung im Rahmen der DSSI frei gewordenen Mittel verwendet?

Nach Schätzungen von IWF und Weltbank (Stand Ende September 2020) werden sich die Ausgaben der Empfängerstaaten der DSSI für Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krise 2020 voraussichtlich auf durchschnittlich 2,1 Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes belaufen. Darüber hinaus schätzen IWF und Weltbank, dass die revidierten Budgetausgaben der genannten Empfängerstaaten 2020 durchschnittlich um 0,6 Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes höher sein dürften als im ursprünglichen Budget. Zum Vergleich wird darauf verwiesen, dass die Staatseinnahmen dieser Empfängerstaaten nach Schätzungen von IWF und Weltbank 2020 durchschnittlich um 3,7 Prozent sinken dürften.

- a) Wie viele Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung davon für die Gesundheitsversorgung verwendet?

Aus den gesamten COVID-19-bezogenen Ausgaben spezifische Budgetausgaben, etwa solche für die Gesundheitsversorgung herauszurechnen, ist nicht präzise möglich. Zudem variieren die Definitionen von Ausgaben dieser Art von Staat zu Staat, was Vergleiche erschwert. Doch dürften nach Angaben von IWF und Weltbank (wiederum Stand Ende September 2020) insgesamt durchschnittlich 29 Prozent der COVID-19-bezogenen Ausgaben die Bereiche Vorsorge, Eindämmung und (Pandemie-) Management betreffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

- b) Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Staaten, die von den Stundungen profitieren, darüber hinaus Finanzhilfen erhalten, um ihre Gesundheitssysteme für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zu stärken?

Falls ja, welche Staaten, und wie hoch waren die gewährten Hilfen jeweils?

Haben diese Staaten weitere Hilfen erbeten?

Es wird zunächst auf zweckgebundene Finanzhilfen zur Stärkung der Gesundheitssysteme der Nutznießer des G20-Schuldenmoratoriums durch Institutionen eingegangen, an denen die Bundesregierung maßgeblich durch Beiträge oder Anteile beteiligt ist:

Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) der Weltbankgruppe, zu der die Bundesregierung viertgrößter Geber ist, hat allein im Rahmen neuer COVID-19-bezogener Gesundheitsprojekte bisher (Stand: Mitte September 2020) 531 Mio. USD ausgezahlt. Einzelheiten sind unter <https://projects.worldbank.org/en/projects-operations> abrufbar. Der Pandemie-Finanzierungsmechanismus der Weltbank (Pandemic Emergency Financing Facility, PEF) hat für Maßnahmen zur schnellen Krisenreaktion aus der Versicherungskomponente insgesamt 195,84 Mio. USD für Staaten zur Verfügung gestellt, die konzessionäre Weltbankkredite erhalten können („IDA-eligible“).

Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank und Karibische Entwicklungsbank haben COVID-bezogene Programme von insgesamt über rd. 25 Mrd. USD beschlossen, deren Fokus auf einer Stärkung der Gesundheits- und Sozialsysteme sowie der Sicherstellung der Liquidität von Mitgliedsstaaten und Unternehmen liegt. Eine länderweise Aufteilung der vorgenannten Gesamtsummen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Eine auf DSSI-Staaten und Zweckbindung bezogene Aufschlüsselung des Team-Europe-COVID-Maßnahmenpakets von insgesamt rund 36 Mrd. Euro (EU-Mitgliedsstaaten: rund 11 Mrd. Euro, EU-Kommission: 13,8 Mrd. Euro, Europäische Investitionsbank (EIB): 6,5 Mrd. Euro, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE): 4 Mrd. Euro) liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung ist viertgrößter staatlicher Geber des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) (1,15 Mrd. Euro für 2020 bis 2022) sowie viertgrößter staatlicher Geber der Impfallianz Gavi (1,3 Mrd. Euro für 2016 bis 2025).

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben förderberechtigte Staaten des GFATM sowie der Impfallianz Gavi Finanzhilfen erhalten, um die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen. Förderberechtigte Staaten des GFATM haben die Möglichkeit, einen Teil ihrer bereits genehmigten Programmmittel für die Bekämpfung von COVID-19 umzuwidmen (Grant Flexibilitäten). Weiterhin stellt der GFATM Finanzhilfen über seinen sogenannten COVID-19 Krisenreaktionsmechanismus (C19 RM) bereit. Auch förderberechtigte Staaten der Impfallianz Gavi haben die Möglichkeit, bereits genehmigte Programmmittel für Gesundheitssystemstärkung umzuprogrammieren und für Aktivitäten zu COVID-19 zu nutzen. Weitere Umprogrammierungen stammen aus den Töpfen des Partners' Engagement Framework (PEF); der Targeted Country Assistance (TCA) und dem Post-Transition Engagement (PTE).

Aus diesen Quellen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher Finanzhilfen von insgesamt über 456 Mio. USD an diese Staatengruppe geleistet: GFATM-Länderallokationen: rund 394 Mio. USD, regionale GFATM-Zuschüsse: ca. 6,4 Mio. USD, Gavi: rund 55 Mio. USD (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Höhe und Quellen der Finanzhilfen (15. April 2020 – 31. September 2020)

Staat	GFATM in USD			Gavi Umwidmungen in USD		
	Grant Flex.	C19 RM	Gesamt	HSS funds	PEF/TCA/ PTE	Gesamt
Afghanistan	993.696	4.340.623	5.334.319	2.106.722	---	2.106.722
Angola	1.581.988	4.956.021	6.538.009	---	1.353.862	1.353.862
Burkina Faso	3.616.990	13.566.932	17.183.922	407.933	---	407.933
Burundi	744.445	---	744.445	2.019.478	---	2.019.478
Cameroon	4.341.167	16.820.196	21.161.363	226.188	---	226.188
Cape Verde	95.987	288.307	384.294	---	---	0
Central African Republic	997.856	---	997.856	620.806	---	620.806
Chad	1.962.150	7.804.792	9.766.942	1.126.264	---	1.126.264
Comoros	123.853	429.309	553.162	277.704	---	277.704
Congo, DRC	---	35.708.778	35.708.778	7.932.056	---	7.932.056
Congo, Republic of	1.298.625	3.670.900	4.969.525	1.000.000	160.040	1.160.040
Cote d'Ivoire	3.564.948	12.083.294	15.648.242	987.833	---	987.833
Djibouti*	326.034	563.436	889.470	---	---	0
Dominica*	---	---	0	---	---	0

Staat	GFATM in USD			Gavi Umwidmungen in USD		
	Grant Flex.	C19 RM	Gesamt	HSS funds	PEF/TCA/ PTE	Gesamt
Ethiopia*	3.126.923	26.567.143	29.694.066	4.971.000	200.500	5.171.500
Fiji	---	---	0	---	---	0
Gambia, The	296.785	755.813	1.052.598	---	22.500	22.500
Grenada*	---	---	0	---	---	0
Guinea	1.678.545	4.343.636	6.022.181	---	---	0
Kyrgyz Republic	417.595	859.183	1.276.778	134.000	---	134.000
Lesotho*	980.630	4.053.688	5.034.318	---	---	0
Liberia	377.730	4.602.831	4.980.561	459.221	320.126	779.347
Madagascar	204.134	5.329.444	5.533.578	425.907	523.254	949.161
Malawi	740.370	30.776.345	31.516.715	4.897.012	---	4.897.012
Maldives	---	---	0	---	---	0
Mali	2.900.544	---	2.900.544	2.400.000	---	2.400.000
Mauritania	717.732	---	717.732	---	---	0
Moldova	731.650	722.247	1.453.897	---	---	0
Mozambique*	2.562.791	20.159.010	22.721.801	2.980.000	---	2.980.000
Myanmar*	6.332.572	18.084.265	24.416.837	8.830.447	---	8.830.447
Nepal	1.642.622	---	1.642.622	---	---	0
Niger	785.540	4.528.782	5.314.322	568.153	---	568.153
Pakistan	3.300.001	---	3.300.001	5.499.990	---	5.499.990
Papua New Guinea	1.260.000	---	1.260.000	---	---	0
Rwanda	5.510.002	11.416.517	16.926.519	707.161	---	707.161
Samoa	---	---	0	---	---	0
Sao Tome and Principe	---	456.242	456.242	212.600	---	212.600
Senegal	2.193.830	4.886.496	7.080.326	---	50.000	50.000
Sierra Leone	3.299.107	---	3.299.107	118.997	---	118.997
St Lucia*	---	---	0	---	---	0
Tajikistan	362.140	---	362.140	205.046	---	205.046
Tanzania*	19.052.383	---	19.052.383	---	---	0
Togo	1.223.304	6.590.600	7.813.904	379.340	---	379.340
Tonga	---	---	0	---	---	0
Uganda*	10.510.315	34.565.047	45.075.362	3.120.539	---	3.120.539
Vanuatu	---	---	0	---	---	0
Yemen, Republic of	---	---	0	---	---	0
Zambia	6.680.399	18.914.682	25.595.081	---	---	0
Gesamt	96.535.383	297.844.559	394.379.942	52.614.397	2.630.282	55.244.679

Zusätzlich werden in den mit * gekennzeichneten Staaten wie auch in weiteren Staaten mittels staatenübergreifenden/regionalen Zuschüsse in Höhe n Maßnahmen im Gesamtvolumen von knapp 6,4 Mio.USD im Rahmen der Reaktion des Globalen Fonds auf COVID-19 finanziert.

Aus dem zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 werden Mittel der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit von insgesamt 165,3 Mio. Euro für die 10 Staaten zur Verfügung gestellt, um diese bei der Eindämmung und Bewältigung der Folgen der Pandemie zu unterstützen: Äthiopien (109 Mio. Euro), Madagaskar (3,5 Mio. Euro), Malawi (9 Mio. Euro), Mosambik (6 Mio. Euro), Nepal (10 Mio. Euro), Niger (10 Mio. Euro), Pakistan (5 Mio. Euro), Ruanda (5 Mio. Euro), Sierra Leone (3 Mio. Euro), Sambia (4,8 Mio. Euro). Auf das Themenpaket „Gesundheit und Pandemiebekämpfung“ sind hiervon 18,8 Mio. Euro anrechenbar. Darüber hinaus wird der Afrexim-Bank unter Einsatz von 10 Mio. Euro Haushaltsmitteln ein zinsverbilligtes Darlehen über 300 Mio.

Euro zur Verfügung gestellt. Informationen über die COVID-Reaktion der Afrexim-Bank sind auf <https://www.afreximbank.com/> einzusehen.

5. Welche nicht an der DSSI teilnehmenden oder nicht von der DSSI begünstigten Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung von einer Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit infolge der Corona-Pandemie bedroht?

Wie wird diesen Staaten durch internationale Unterstützung derzeit geholfen?

Die Schuldentragfähigkeitsanalysen werden sukzessive von IWF und Weltbank erstellt und aktualisiert. Genaue Angaben sind daher gegenwärtig nicht möglich.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass einzelne Staaten die Möglichkeit zur Stundung von Schulden nicht annehmen, da sie befürchten, den Zugang zum Kapitalmarkt zu verlieren bzw. beim Kreditrating herabgestuft zu werden (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/kenia-schulden-101.html>)?

Bislang hat es nach vorliegenden Informationen kein „Rating Downgrade“ in Folge von DSSI-Partizipation von zugangsberechtigten Staaten gegeben. Die Ratingagentur Moody's hatte zwar auf die Anträge von Angola, Äthiopien, Elfenbeinküste, Kamerun, Pakistan und Senegal bei seinen öffentlichen Gläubigern auf Teilnahme an der DSSI damit reagiert, dass sie die genannten Staaten auf „negative credit watch“ gesetzt hat. Seither sind Ratingaussichten zum Teil aufgrund verschlechterter Prognosen zu Fundamentaldaten angepasst worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3a hingewiesen.

- a) Erwartet die Bundesregierung hierdurch Auswirkungen auf die globale oder regionale Finanzstabilität?

Derartige Auswirkungen werden derzeit nicht erwartet.

- b) Inwieweit hält die Bundesregierung es für geboten, dass der Marktzugang für diese Staaten erhalten bleibt bzw. welche Alternativen sieht sie, ggf. auch nur temporär?

Eine Reihe von IDA-Staaten hatte vor der COVID-Pandemie Zugang zu internationalen Finanzmärkten. Seit März 2020 ist außer durch Honduras, das die DSSI nicht beantragt hat, nach Kenntnis der Bundesregierung keine Staatsanleihe von einem IDA-Staat mehr begeben worden. Es ist aus heutiger Sicht damit zu rechnen, dass solvente IDA-Staaten bei Normalisierung der globalen Finanzmarktbedingungen erneut Marktzugang haben werden.

7. Für welche Folgeleistungen im Anschluss an das gewährte Moratorium setzt sich die Bundesregierung ein, und welche Maßnahme zeichnet sich nach ihrer Kenntnis ab, nachdem die G20-Finanzminister eine Entscheidung auf das Jahrestreffen von Weltbank bzw. IWF im Oktober verhängt haben?

Auf die Antwort zu Frage 1d wird verwiesen.

- a) Setzt sich die Bundesregierung für Änderungen am „DSSI term sheet“ ein, etwa um eine Beteiligung der privaten Gläubiger zur Voraussetzung zu machen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 3a wird verwiesen.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über geplante Änderungen der Gesetzgebung in Großbritannien und den USA (wo viele Anleihen emittiert werden), um „holdouts“, etwa durch sog. Geier-Fonds, zu untersagen?

Wirkt sie gegenüber den Regierungen Großbritanniens bzw. der USA auf entsprechende Änderungen hin, oder plant sie dies zu tun?

Das Vereinigte Königreich (Großbritannien) hat im Jahr 2010 den „Debt Relief (Developing Countries) Act 2010“ erlassen. Dieses Gesetz bezieht sich auf Forderungen gegenüber Staaten, die in den Genuss der HIPC-Initiative gekommen sind bzw. kommen (HIPC = Heavily Indebted Poor Countries, d. h. hochverschuldete arme Staaten). Das genannte britische Gesetz begrenzt die vom Forderungsinhaber einklagbaren Schulden auf den Betrag, den er erhalten hätte, wenn er sich an den multilateralen Entschuldungsverhandlungen der HIPC-Initiative mit dem Schuldnerstaat beteiligt hätte. Bezweckt wird, die notwendigen Rückzahlungen des Schuldnerstaates zu begrenzen. Ein vergleichbares US-amerikanisches Gesetz oder US-Pläne hierfür sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Sieht die Bundesregierung eine Rolle für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, um Umschuldungen zu erleichtern – etwa wie im Irak 2003?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat 2003 insbesondere auf Betreiben der USA eine Resolution verabschiedet, mit deren Hilfe vor allem auch Rohstoff Erlöse des Irak vor dem Zugriff klagender Gläubiger geschützt wurden. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es nicht realistisch, für andere Schuldnerstaaten einen derartigen Schutz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen anzustreben.

- d) Sind Umschuldungen und/oder Schuldenschnitte unter den G20-Mitgliedern im Gespräch, und wird sich die Bundesregierung fallweise dafür einsetzen?

Die G20-Mitglieder gehen wie der IWF, die Weltbank und die Mitglieder des Pariser Clubs einschließlich der Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass Umschuldungen oder Schuldenschnitte in Einzelfällen erforderlich werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass für Staaten mit entsprechendem Bedarf Schuldenrestrukturierungen mit oder ohne Erlasselement möglich sind.

- e) Werden auch mittelfristige, systemische Änderungen an der globalen Insolvenzordnung für Staaten diskutiert, etwa ein Staateninsolvenzverfahren, wie es u. a. die Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) oder auch der UN-Generalsekretär gefordert haben, oder andere Formate?

Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu?

Mechanismen zur geordneten Bewältigung von Staatsschuldenkrisen sind bereits mehrfach vorgeschlagen worden, z. B. im Jahr 2002 vom IWF (sog. SDRM „Sovereign Debt Restructuring Mechanism“). Der SDRM ist insbesondere an der Ablehnung der USA, aber auch einiger Schwellenländer, gescheitert. Dabei haben nach Einschätzung des IWF und der Bundesregierung für die-

se IWF Anteilseigner Sorgen um die Einschränkung ihrer staatlichen Souveränität und erhöhte Kosten des weiteren eigenen Kapitalmarktzugangs die größte Rolle gespielt. Die Bundesregierung sieht daher ein internationales Staateninsolvenzverfahren – nicht zuletzt aufgrund der derzeit vorherrschenden Kritik wichtiger Marktteilnehmer am Multilateralismus – derzeit nicht als realistischen Ansatz. Sie steht jedoch einem modularen Ansatz, der u. a. verbesserte vertragliche Klauseln (sog. Collective Action Clauses = Umschuldungsklauseln) umfasst, wie sie ab 2022 in der Eurozone eingeführt werden, positiv gegenüber. Sie setzt sich im G7- und G20-Rahmen für mehr Schuldentransparenz und verantwortliche Kreditvergabe ein.

8. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den beiden IWF-Fonds PRGT (Poverty Reduction and Growth Trust) und CCRT (Catastrophe Containment and Relief Trust) zur Bewältigung der Corona-Folgen zu?

Infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist der Finanzierungsbedarf insbesondere von Niedrigeinkommensländern enorm gestiegen. Sowohl der PRGT als auch der CCRT adressieren diese Finanzierungsbedarfe und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise. Die Bundesregierung ist daher auch an beiden Maßnahmen beteiligt.

Der PRGT ist ein vom IWF verwalteter Treuhandfonds, der einkommensschwachen Staaten Finanzierung in Form von konzessionären Darlehen zur Armutsbekämpfung und Wachstumsförderung sowie in besonderen Notlagen zur Verfügung stellt. Der CCRT ist ein geberfinanzierter Treuhandfonds, welcher den ärmsten Staaten für begrenzte Zeiträume Entlastung von ihrem Schuldendienst an den IWF gewährt, sodass Budgetmittel dieser Staaten für andere Zwecke frei werden.

- a) Zu welchen Konditionen sollen die gegenüber den zuständigen Ausschüssen im Nachbericht zum G20-Finanzministertreffen im Juli 2020 in Aussicht gestellten 3 Mrd. Euro für den PRGT dem IWF zur Verfügung gestellt werden?

Bei dem von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Beitrag an den PRGT im Wert von 3 Mrd. Euro handelt es sich um ein langfristiges Darlehen, welches mit dem sogenannten SZR-Zinssatz vergütet wird. Der SZR-Zins wird vom IWF wöchentlich veröffentlicht (hier einsehbar: https://www.imf.org/external/np/fin/data/sdr_ir.aspx).

- b) Erwägt die Bundesregierung, dass sich Deutschland auch über die im zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 beschlossenen 80 Mio. Euro hinaus am CCRT beteiligt?

Falls ja, mit welcher Summe?

Falls nein, warum nicht?

Zum aktuellen Zeitpunkt erwägt die Bundesregierung keine weitere Beteiligung am CCRT über die beschlossenen 80 Mio. Euro hinaus. Der CCRT verfügt mit den bislang eingegangenen Zusagen nach aktuellen Berechnungen des IWF über ausreichend Ressourcen, um 29 berechtigten Staaten Schuldendienst-erleichterung um weitere sechs Monate bis April 2021 zu gewähren.

- c) Wird sich die Bundesregierung beim PRGT und CCRT für eine Ausweitung der begünstigten Staaten bzw. für eine Veränderung der Kriterien (beispielsweise Grad der Überschuldung) einsetzen?

Eine Ausweitung der begünstigten Staaten bzw. eine Veränderung der Kriterien ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Falls der IWF seinen Mitgliedstaaten einen etwaigen Vorschlag unterbreiten sollte, wird dieser von der Bundesregierung eingehend geprüft.

- d) Welche weiteren Geber beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Summen je an den Fonds?

Am CCRT beteiligten sich neben Deutschland mit Neuzusagen auch Großbritannien (192 Mio. USD), Japan (103,8 Mio. USD), die Niederlande (29,5 Mio. USD), die Schweiz (27,5 Mio. USD), Norwegen (20,5 Mio. USD), China (7,9 Mio. USD), Schweden (3,5 Mio. USD), Bulgarien (2,7 Mio. USD), Luxemburg (2,3 Mio. USD) und Malta (0,8 Mio. USD). Am PRGT beteiligen sich im Zuge von COVID-19 neben Deutschland eine Reihe von Staaten mit Neuzusagen wie z. B. Japan (5,1 Mrd. USD), Schweden (707 Mio. USD), Belgien (495 Mio. USD), Frankreich, Großbritannien, Spanien, die Niederlande, China, Australien und Kanada. Darüber hinaus haben weitere Staaten gegenüber dem IWF Mittel zugesagt, dies jedoch noch nicht öffentlichkeitswirksam kommuniziert.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Analyse und insbesondere aus den Vorschlägen der UNCTAD (https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/gdsinf2020d3_en.pdf) bezüglich der infolge der Corona-Pandemie drängender gewordenen Überschuldungsfragen?
- a) Teilt die Bundesregierung die von der UNCTAD geäußerte Befürchtung, dass die Staatengemeinschaft wie in vorangegangenen Überschuldungskrisen „zu wenig und zu spät“ (too little too late) reagiert, weil weder für Gläubiger noch für Schuldner ausreichend Anreize bestünden, der Situation angemessen zu begegnen, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 9 und 9a werden zusammen beantwortet.

Vereinbarungen über eine Schuldenrestrukturierung mit oder ohne Erlasselement werden jeweils zwischen den Gläubigern bzw. den Gläubigerstaaten und dem betreffenden Schuldnerstaat ausgehandelt. Hierfür ist unter anderem ein entsprechender Antrag bzw. Vorschlag des Schuldnerstaates erforderlich. Die Verhandlungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils so zügig wie möglich durchgeführt.

- b) Wird sie sich insbesondere für den dritten Vorschlag (Einsetzung eines Expertengremiums mit dem Ziel der Schaffung einer multilateralen Organisation zum Umgang mit Staatsschulden) einsetzen?

Der Pariser Club ist ein flexibles informelles Gremium, in dem wichtige Gläubigerstaaten – wenn erforderlich – zügig Schuldenrestrukturierungen aushandeln. Seine Arbeitsmethodik ist seit Jahrzehnten etabliert und wird beständig fortentwickelt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass und keinen Mehrwert in der Schaffung neuer oder weiterer formeller oder informeller Foren für die multilaterale Verhandlung von Fragen der internationalen Schuldenpolitik, zumal angesichts der bewährten Rolle von IWF und Weltbank in Schuldenfragen und angesichts der Tatsache, dass sich die G20-Staaten auch außerhalb des Pa-

riser Clubs mit diesen Fragen befassen, wenn dies angebracht und notwendig ist.

10. Teilt die Bundesregierung die Prognosen des IWF für die Erholung der Wirtschaft (BIP-Wachstum) insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern (vgl. <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/06/24/WEOUpdateJune2020>), und inwieweit wirken sich diese Annahmen auf die Schuldenfähigkeit aus?

Falls nein, welche eigenen Prognosen vertritt die Bundesregierung, bzw. welche macht sie sich zu eigen?

Die Bundesregierung schreibt den Prognosen des IWF hohe Qualität zu, ihr liegen keine abweichenden Informationen vor. Die vom IWF prognostizierte ansteigende Verschuldung der Entwicklungs- und Schwellenländer unterstreicht die Notwendigkeit des Bestrebens der Bundesregierung, in Bezug auf die Schuldenfähigkeit dieser Staaten zügig international koordinierte Lösungen zu finden.